



Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Finanzbehörde, Postfach 30 17 41, D - 20306 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
Bezirksabstimmungsleitung

Per Mail

Bezirksverwaltung
Bezirksangelegenheiten

Gänsemarkt 36
D - 20354 Hamburg
Telefon 0 40 - 4 28 23 [REDACTED] Zentrale - 0
Telefax

[REDACTED]
[REDACTED]
Aktenzeichen: FB61.111.323-05.004

20. März 2017

WIDERSPRUCHSBESCHEID

In der Widerspruchssache

der Bürgerinitiative „Erhalt des Kundenzentrums Walddörfer am jetzigen Standort“,

vertreten durch die Vertrauensleute [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Hamburg

wegen Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Erhalt des Kundenzentrums Walddörfer am jetzigen Standort“

- Az.: FB61.111.323-05.0004 -

hat die Finanzbehörde, Bezirksverwaltung, Abteilung Bezirksangelegenheiten, als Widerspruchsbehörde am 24.03.2017 beschlossen:

Der Widerspruch vom 17.02.2017 gegen den Bescheid des Bezirksamtes Wandsbek vom 14.02.2017 (Az.: W/IS 12/120.95-50) wird

zurückgewiesen.

Kosten oder Auslagen werden nicht erhoben.

Gründe:

1.

Die widersprechende Initiative ist Trägerin des Bürgerbegehrens „Erhalt des Kundenzentrums Walddörfer am jetzigen Standort“. Sie wendet sich gegen das Ergebnis der Zulässigkeitsprüfung des Bezirksamtes Wandsbek vom 14.02.2017 in Bezug auf das Bürgerbegehren „Erhalt des Kundenzentrums Walddörfer am jetzigen Standort“.

Mit Schreiben vom 05. Februar 2017 zeigte die Initiative durch die Vertrauenspersonen [REDACTED] [REDACTED] beim Bezirksamt Wandsbek ein Bürgerbegehren an.

Die Fragestellung für das Bürgerbegehren lautete:

„Empfehlen Sie dem Bezirksamt Wandsbek das Kundenzentrum Walddörfer am jetzigen Standort zu erhalten und nicht zu schließen?“

Eine entsprechende Unterschriftenliste wurde am 09. Februar 2017 nachgereicht.

Mit Datum vom 14. Februar 2017 wies das Bezirksamt Wandsbek das Bürgerbegehren wegen Unzulässigkeit zurück. Zur Begründung führte es an, die Bezirksversammlung habe keine Entscheidungskompetenz für diese Frage und daher sei ein Bürgerbegehren nicht zulässig.

Unter dem Datum des 17. Februar 2017 legten die Vertrauenspersonen [REDACTED] [REDACTED] Widerspruch gegen die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens ein.

Zur Begründung führten sie aus, das Bürgerbegehren sei zulässig, da es sich um eine Standortentscheidung des Bezirks und damit um eine Angelegenheit handele, in der die Bezirksversammlung eine Stellungnahme abgeben könne. Das Empfehlungsrecht der Bezirksversammlung in Standortfragen sei ein Beschluss der Bezirksversammlung und damit sei ein Bürgerbegehren möglich.

Das Bezirksamt hat dem Widerspruch nicht abgeholfen. Es hat die Nichtabhilfeentscheidung mit Schreiben vom 06. März 2017 der Finanzbehörde als Widerspruchsbehörde vorgelegt. Das Bezirksamt hat darin ausgeführt, die vorgelegte Fragestellung könne nicht Gegenstand eines

Bürgerbegehrens sein, da die Bezirksversammlung hierzu keine Entscheidungskompetenz habe.

Die mündliche Widerspruchsverhandlung wurde am 16. November 2017 durchgeführt. Für die Einzelheiten wird auf die Niederschrift verwiesen.

Ergänzend wird auf die Sachakte Bezug genommen.

2.

Der Widerspruch ist zulässig aber unbegründet.

Hinsichtlich der Zulässigkeit des Widerspruchs bestehen keine Bedenken.

Der Widerspruch ist aber unbegründet. Die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens scheitert an der mangelnden Entscheidungsbefugnis der Bezirksversammlung.

Nach § 32 Absatz 1 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) vom 06. Juli 2006 (HmbGVBl. 2006, S. 404) können die wahlberechtigten Einwohner und Einwohnerinnen eines Bezirks in allen Angelegenheiten, in denen die Bezirksversammlung Beschlüsse fassen darf, einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).

Erfolgreiche Bürgerentscheide haben die Wirkung eines Beschlusses der Bezirksversammlung, § 32 Absatz 11 BezVG. Sie unterliegen daher denselben Wirksamkeits- und Zulässigkeitsvoraussetzungen wie Bezirksversammlungs-Beschlüsse. Dies ist bereits auf der Zulässigkeits-ebene zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber hat im Zuge der Reform der bezirklichen Bürgerbeteiligung ausdrücklich hervorgehoben:

„Für die Zulässigkeit ist aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit ein umfassender Maßstab zu wählen, der (...) entgegen der bisherigen Rechtsprechung auch die Grenzen des Beschlussrechts der Bezirksversammlung nach § 21 BezVG umfasst.“

(vgl. Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 2 BezAbstDurchfG in Bürgerschafts-Drucksache 20/2903 vom 25.01.2013, Seite 13).

Die in der Fragestellung des Bürgerbegehrens vorgesehene Empfehlung an das Bezirksamt Wandsbek ist nicht zulässig. Eine Auslegung des Bürgerbegehrens in einer Weise, die zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens führen würde, ist nicht möglich.

a.

Der Bezirksversammlung steht nach § 27 Absatz 1 BezVG ein Empfehlungsrecht an die jeweils zuständige Behörde in allen Angelegenheiten zu, die für den Bezirk von Bedeutung sind, deren Erledigung aber nicht in die Zuständigkeit des Bezirksamtes fällt. Damit wäre ein Bürgerbegehren zulässig, dass eine Empfehlung an eine andere Behörde anstrebt.

Das Bürgerbegehren „Erhalt des Kundenzentrums Walddörfer am jetzigen Standort“ erfüllt diese Voraussetzung nicht. Der Erhalt des Kundenzentrums Walddörfer ist zwar für den Bezirk von Bedeutung, es ist aber keine Angelegenheit, deren Erledigung in die Zuständigkeit einer anderen Behörde fällt, da es sich gerade um eine eigene Angelegenheit des Bezirks handelt, für die der Bezirksversammlung kein Empfehlungsrecht zusteht. Insofern steht der Bezirksversammlung hier kein Recht zur Beschlussfassung zu, so dass auch ein Bürgerbegehren mit dem angestrebten Inhalt nicht zulässig ist.

b.

Eine Auslegung des Bürgerbegehrens in einer Weise, die zur Zulässigkeit desselben führen könnte, ist nicht möglich.

Das Recht der Bezirksversammlung nach § 26 Nummer 1 BezVG auf Anhörung vor Entscheidungen der Bezirksamtsleitung über Standorte von Dienststellen führt in diesem Zusammenhang nicht zu einer anderen Entscheidung. Ein erfolgreiches Bürgerbegehren mit anschließendem Bürgerentscheid soll eine Bindung des Bezirksamtes erreichen. Das Ergebnis der Anhörung nach § 26 BezVG bindet das Bezirksamt gerade nicht. Die Bemühungen der Initiative und das Engagement der Bürger und Bürgerinnen, die dies mit ihrer Unterschrift unterstützen, würden letztendlich ins Leere laufen, was dem bindenden Charakter des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids widerspricht und bei Zulassung des Bürgerbegehrens bei Bürgerinnen und Bürgern den falschen Anschein erwecken würde, mit ihrer Unterschrift bindenden Einfluss auf die Entscheidung des Bezirksamtes nehmen zu können.

Auch eine anders formulierte Fragestellung eines Bürgerbegehrens – wie von der Initiative angesprochen -, die auf eine Entscheidung der Bezirksversammlung im eigenen Kompetenzbereich abzielt, wäre nicht zulässig, da die Bezirksversammlung nicht über Personal- und Organisationsangelegenheiten zu entscheiden hat; § 19 Absatz 3 BezVG. Der Erhalt oder die Schließung eines Kundenzentrums stellt eine solche Organisationsentscheidung dar und unterliegt der alleinigen Entscheidungsbefugnis des Bezirksamtes.

